

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Haushaltssatzung der Stadt Köln für das Haushaltsjahr 2019 einschl. mittelfristiger Finanzplanung bis 2022

Beschlussorgan

Finanzausschuss

Gremium	Datum
Finanzausschuss	08.10.2018

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat den Beschluss der Haushaltssatzung 2019 gem. dem durch die vorliegenden Veränderungsnachweise fortgeschriebenen Entwurf der Verwaltung unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss befürworteten Änderungen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss dem Rat die Annahme folgenden Beschlussvorschlages:

Unterjährig auftretende Verbesserungen dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nach § 83 GO dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Substanzerhaltung zu verwenden.

Ausfallende Bundes- und/oder Landesmittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städt. Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Sanierungsbedarfe für den Haushalt erhöhen würden.

Weiterhin fasst der Finanzausschuss im Zusammenhang mit den Hpl.-Beratungen folgende weitere Beschlüsse:

Der Finanzausschuss lehnt die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 37 Abs. 4 GO NRW vorgebrachten Änderungsvorschläge der Bezirksvertretungen, soweit sie nicht in die Veränderungsnachweise übernommen wurden, unter Berücksichtigung der im Finanzausschuss beschlossenen Änderungen ab.

Der Finanzausschuss ermächtigt die Verwaltung, die beschlossenen Änderungen der Fraktionen zum Hpl.-Entwurf 2019 in formaler Hinsicht zu korrigieren, sofern dies aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlich sein sollte (z. B. Teilplanzuordnung, falsche Teilplanzeile)

Der Finanzausschuss ist damit einverstanden, dass die als Anlage beigefügte „Zuständigkeitsregelung bei Freigaben von investiven Auszahlungen“ für das Jahr 2019 unverändert weiter gilt.

Begründung:

- I. Gem. § 59 Abs. 2 GO NRW bereitet der Finanzausschuss die nach § 80 Abs. 4 GO vom Rat zu beschließende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vor. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist gem. § 84 GO in den Haushaltsplan einbezogen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde am 29.08.2018 in den Rat eingebracht.

Als weitere Unterlagen für die Hpl.-Beratungen wurden bisher die Veränderungsnachweise 1 (Verwaltung) und 2 (Aufteilung der bezirksorientierten Mittel) vorgelegt. Als weiterer Veränderungsnachweis wird in Kürze noch der VN 3 (Verwaltung) vorgelegt. Ebenfalls wurden bereits die Anregungen der Bezirksvertretungen gem. § 37 Abs. 4 GO einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung übersandt.

Die Vorberatung des Hpl.-Entwurfs im Jugendhilfeausschuss muss noch erfolgen. Die Beratungsergebnisse werden in der Sitzung des Finanzausschusses vorgetragen. Für den Bereich des Jugendhilfeausschusses enthalten die vorgelegten Veränderungsnachweise daher zunächst die Vorschläge der Verwaltung.

Gem. § 22 Abs. 7 der Hauptsatzung wirkt der Integrationsrat an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Diese Beratung steht derzeit noch aus.

- II. Die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2019 berücksichtigt in den §§ 1 bis 6 die Werte auf Basis des Veränderungsnachweises 3, eine Fortschreibung erfolgt unter Einbeziehung der Ergebnisse der Hpl.-Beratungen im Finanzausschuss für die abschließenden Beratungen im Rat.

Gegenüber dem am 29.08.2018 in den Rat eingebrachten Hpl.-Entwurf 2019 haben sich die in den Veränderungsnachweisen 1 – 3 dargestellten und erläuterten Anpassungen ergeben.

Per Saldo weist der Hpl.-Entwurf 2019 unter Einbeziehung der Veränderungsnachweise folgende Fehlbeträge bzw. Fehlbetragsquoten aus der allgemeinen Rücklage aus:

<u>Hj.:</u>	<u>Fehlbetrag/Überschuss:</u>	<u>Fehlbetragsquote:</u>
2019	137,3 Mio. Euro	2,63 %
2020	28,9 Mio. Euro	0,57 %
2021	30,8 Mio. Euro	0,60 %
2022	- 2,6 Mio. Euro	0,00 % (Überschuss)

III. investiver Finanzplan:

Im investiven Finanzplan waren im Rahmen des Veränderungsnachweises mehrere Anpassungen erforderlich, die per Saldo zu folgenden Veränderungen beim Kreditbedarf führten:

<u>Hj.:</u>	<u>Veränderung:</u>
2019	36,9 Mio. Euro Mehrbedarf
2020	8,2 Mio. Euro Mehrbedarf
2021	9,3 Mio. Euro Mehrbedarf
2022	1,1 Mio. Euro Wenigerbedarf

Die diesen Änderungen zugrunde liegenden Sachverhalte sind im Veränderungsnachweis 1 erläutert.

- IV. Um die angestrebte Sanierung des Haushalts umzusetzen und damit den Vermögensverzehr zu reduzieren bzw. zu beenden, ist eine strenge Haushaltsdisziplin unerlässlich. Es muss zwingend darauf geachtet werden, dass ungeplante Verbesserungen nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben, sondern zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Sanierung des Vermögens verwendet werden, um so dauerhaft die Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten.

V. Anpassungen von in § 8 enthaltenen Regelungen zur Haushaltsführung:

In Ziffer 6 wurde die Betragsgrenze für Auszahlungen, die bei bisher nicht veranschlagte Investitionen zur Nachtragspflicht führen, von bisher 5,0 Mio. Euro auf nunmehr 20,0 Mio. Euro heraufgesetzt.

Hintergrund ist die ab dem Haushaltsjahr 2019 vorgenommene Verfahrensumstellung i. Z. m. der Veranschlagung von Investitionen. Auf die ausführlichen Erläuterungen unter Ziffer 11. des Vorberichtes in Band 2 des Hpl.-Entwurfs 2019 (S. 37ff) wird verwiesen. Da es durch die Umstellung evtl. zur außerplanmäßigen Mittelbereitstellung für neue Investitionsvorhaben kommen kann, die bisher nicht veranschlagt sind, im Laufe des Haushaltsjahres aber begonnen werden müssen, ist eine Anhebung der Grenze aus Sicht der Verwaltung erforderlich. Der für die haushaltsrechtliche Berücksichtigung des Mehrbedarfs maßgebliche Betrag ist die Gesamtsumme der Investition, unabhängig davon, welcher Betrag im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellt werden soll. Der Mehrbedarf ist immer – unter Benennung der jeweiligen Gegenfinanzierung – vom Rat zu beschließen.

In Ziffer 11 wurde die Befugnis der Kämmerin/des Kämmerers, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO zu entscheiden, von bisher 50.000 Euro auf nunmehr 200.000 Euro angehoben.

Die alte Wertgrenze galt bereits bei der Umstellung auf das NKF im Jahr 2008. Die Anhebung wird sowohl die politischen Beratungen entlasten als auch die Arbeitsabläufe in der Verwaltung vereinfachen und beschleunigen.

Darüber hinaus wurde im letzten Satz der Ziffer 11 die Unterrichtung des Rates über die von der Kämmerin / vom Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen dahingehend angepasst, dass dies nur noch quartalsweise erfolgt. Hierdurch soll das Verfahren gestrafft und die politischen Gremien entlastet werden.

VI. Der Landtag NRW berät derzeit das „Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände“, welches zum 01.01.2019 in Kraft treten soll. Einer der hierin enthaltenen Änderungsvorschläge bezieht sich auf die Bewertungsgrundsätze des § 91 GO, es ist die Einführung eines sog. Wirklichkeitsprinzips beabsichtigt. Hiernach sollen u. a. bisher als Instandhaltungsaufwendungen veranschlagte Maßnahmen zukünftig ganz oder in großen Teilen als Investitionen im Haushalt abgebildet werden. Konkrete Ausführungen, Richtlinien etc. sind bisher noch nicht bekannt. Die unterjährige Umschichtung dieser Maßnahmen aus dem Ergebnis- in den Finanzplan kann jedoch aufgrund des Volumens unter Umständen dazu führen, dass eine Nachtragssatzung erforderlich wird.

Die Verwaltung steht derzeit in Kontakt mit der Bezirksregierung, um frühzeitig Möglichkeiten zu eruieren, durch eine Anpassung in der Haushaltssatzung 2019 eine Nachtragssatzung zu vermeiden. Sofern bis zur abschließenden Beratung der Haushaltssatzung im Rat entsprechende Erkenntnisse vorliegen, wird eine Fortschreibung der Haushaltssatzung über die Veränderungen aus dem Finanzausschuss hinaus erfolgen.